# IV. Eigenerklärung zur Auswahl geeigneter Unternehmen (§ 42 VgV) sowie zur wirtschaftlichen/finanziellen (§ 45 VgV) und technischen/beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

hier: Angebotsabgabe zur Stromausschreibung des Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden, des Kreises Neunkirchen (energiemarktplatz.de - Nr. AV-38000)

Vom Bieter bzw. vom bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft auszufüllen:

Firmenname:			
Straße:			
PLZ, Ort:			
Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)			

- a) Hiermit erklären wir,
  - dass die Lieferung von Strom und/oder Erdgas Bestandteil unserer üblichen Geschäftstätigkeit ist
  - dass wir die Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB (siehe anliegende Seiten 9 11) zur Kenntnis genommen haben und diese bei uns nicht vorliegen.
  - dass der **Jahres**u**msatz** unseres Unternehmens in dem dieser Ausschreibung zugrunde liegenden Geschäftsbereich (Strom) **mindestens** 1,4 Mio.€/a beträgt.

Der von unserem Unternehmen erzielte Gesamt- und der spezifische Geschäftsbereichsumsatz (Strom) betrug in den letzten drei Geschäftsjahren (bitte ausfüllen):

	Unternehmens-	Umsatz in dem Geschäftsbereich
Geschäftsjahr	Gesamtumsatz in Mio. €	dieser Ausschreibung in Mio. €

Im dem Falle, dass die vorgenannten Informationen nicht für alle drei Geschäftsjahre vorliegen, tragen Sie bitte nachfolgend das Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens in dem Geschäftsbereich dieser Ausschreibung ein:

<sup>(</sup>Datum / Aufnahme unserer Geschäftstätigkeit)

b)	Unternehmen, die ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen sind und dies durch eine rechtskräftige Gerichtsoder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, werden zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren ausgeschlossen, es sei denn, das Unternehmen ist seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.					
	Wir erk	klären (zutreffendes ankreuzen)				
		dass keiner der vorgenannten Au	ısschlussgri	ünde v	orliegt.	
		dass ein oder mehrere der vorge	nannten Au	ısschlu	issgründe vorliegt/vorliegen.	
c)	Wir benennen drei aktuelle Referenzkunden, deren Lieferumfang und Mengengerüst in etwa dem vorliegenden Auftragsgegenstand entspricht:					
	Name	e und Sitz des Auftraggebers (AG)	Lieferzeit	raum	Ansprechpartner beim AG	
					Name:	
					Telefon od. E-Mail:	
					Name:	
					Telefon od. E-Mail:	
					Name:	
					Telefon od. E-Mail:	
d)	Aussch	auftragen Dritte als Unterauftragn breibung (zutreffendes ankreuze nein ja n ja, sind die Angaben in der nac	n)			
				Nam	e und Sitz des Unterauftragnehmers	
	Aufgaben des Unterauftragsnehmers		und Kontaktdaten eines dortigen			
	_			Ansprechpartners (AP)		
				Nam	e:	
				Sitz:		
				AP:	fon od. E-Mail:	
				Nam		
				Sitz:	· <del>-</del> ·	

AP:

Telefon od. E-Mail:

- e) Wir verpflichten uns, die uns obliegenden Pflichten sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Tariftreue einzuhalten und auch etwaigen Nachunternehmern aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu kontrollieren.
- f) Wir erklären, dass wir die veröffentlichte Leistungsbeschreibung und den Muster-Liefervertrag, das Mengengerüst und gegebenenfalls die Bieterfragen und deren Antworten der o.g. Ausschreibung verstanden haben und bei unserer Angebotsabgabe als wesentliche Bestandteile zu Grunde legen.
- g) In dem Falle, dass wir bei dieser Ausschreibung den Zuschlag erhalten sollen, erklären wir uns auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers bereit, folgende Nachweise vorzulegen: Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, bei der die meisten Beschäftigten versichert sind. Die Ausstellungsdaten der zuletzt genannten Bescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Diese Eigenerklärung ist ohne Unterschrift gültig.

#### § 123 GWB Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
  - 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
  - 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
  - 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
  - 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  - 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  - 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
  - 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
  - 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
  - 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
  - 10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört

- auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
  - 1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichtsoder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
  - 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

#### § 124 GWB Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
  - 1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial-oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
  - das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
  - 3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
  - 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
  - 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
  - 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

- 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- 9. das Unternehmen
- a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
- c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

## Eigenerklärung bezüglich Verordnung (EU) 2022/576 ("Russland Sanktionen")

hier: Angebotsabgabe zur Stromausschreibung Zweckverband Wasserversorgung der Stadtund Landgemeinden, des Kreises Neunkirchen (energiemarktplatz.de - Nr. AV-38000)

Vom Bieter bzw. vom bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft auszufüllen:

menname:			
raße:			
Z, Ort:			
Name der erklärenden Person ( <b>in Druckbuchstaben</b> )			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

#### Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen keiner der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung
<b>nicht</b> die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).
folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n (Eignungsleihe):
Die Leistungen keines Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.  Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
<b>keine</b> der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n):
Die Leistungen keines Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.  Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
<b>keine</b> der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).
folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) /beauftragt habe(n):
Die Leistungen keines Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.  Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.
Direction of the control of the cont

Diese Eigenerklärung ist ohne Unterschrift gültig.

# Eigenerklärung Unterauftragnehmer zur Auftragsausführung gemäß § 128 Abs. 1 GWB

Vergabeverfahren: Zweckv	erband Wasserversorgung der	Stadt- und Landgemeinden,
--------------------------	-----------------------------	---------------------------

des Kreises Neunkirchen

EMP-Ausschreibungs-Nr.: AV-38000

Als Unterauftragnehmer verpflichten wir uns, bei der Ausführung des Auftrags alle für uns geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Ort, Datum	Unterschrift / Stempel

STFLG

Maßnahme: Stromlieferung 2024 bis 2025	Stand: 17. Dezember 2021 Vergabe-Nr. AV-38000 (falls vorhanden)
Angebot für:	Eröffnungstermin: 07.03.2023
Zweckverband Wasserversorgung der Stadt	
und Landgemeinden des Kreises Neunkirche	n

#### Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und fairen Löhnen für die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz - STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) wurden zur Kenntnis genommen und es wird nachstehende Verpflichtungserklärung abgegeben:

Meinem/Unserem Angebot liegt die folgende Vereinbarung zugrunde:

- Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung nach § 2 Absatz 1 STFLG den in meinem/unserem Unternehmen Beschäftigten und zur Ausführung des öffentlichen Auftrages eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ohne Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmende an Bundes- und Jugendfreiwilligendienste mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen (§ 3 Absatz 1 und 2 STFLG).
- Öffentliche Aufträge über Leistungen, die keiner erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen (§ 3 Absatz 5 STFLG).
- Bis zum Erlass von Rechtsverordnungen sind mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen. Des Weiteren sind die Mindestarbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz einzuhalten.
- Die nach diesem Gesetz anzuwendenden Arbeitsbedingungen sind unter folgendem Link abrufbar: <a href="http://www.saarland.de/tarifregister.htm">http://www.saarland.de/tarifregister.htm</a> Stichwort "Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz".

- Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner/unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwendende Recht zu entrichten sind.
- 6. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns dafür Sorge zu tragen, dass Leiharbeitnehmerinnen und -nehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 116 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine/unsere regulär Beschäftigten (§ 6 Absatz 1 STFLG).
- 7. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Entgeltabrechnungen sowie in die in § 13 Absatz 1 und 3 STFLG darüber hinaus aufgeführten, vollständigen und prüffähigen Unterlagen zu geben. Das Einverständnis der von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu der Vorlage der Entgeltabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Entgeltabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.
- 8. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß §§ 3, 6, 7, 12 Absatz 2 und 13 STFLG eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Mir/Uns ist bekannt, dass bei mehreren Verstößen die Summe der Vertragsstrafen zehn Prozent des Auftragswertes nicht übersteigen darf. Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass ich/wir zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet bin/sind, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird. Mir/Uns ist bekannt, dass die verwirkte Strafe, sollte diese unverhältnismäßig hoch sein, von dem öffentlichen Auftraggeber, basierend auf meinem/unserem Antrag, auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden kann. Dieser kann beim Zweifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 des Gesetzes eingespart hat.
- Ich/Wir erkenne(n) an, dass die schuldhafte Nichterfüllung der in den §§ 3, 6 und 7 STFLG genannten Anforderungen durch mich/uns oder durch die von mir/uns eingesetzten Nachuntermehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 12 Absatz 2 und 13 Absatz 3 STFLG den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.
- 10. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die für mich/uns nach den §§ 3, 6 und 7 sowie 12 und 13 STFLG bestehenden Verpflichtungen an etwaige Nachuntemehmer oder Verleiher identisch vertraglich weiterzugeben und derart zum Vertragsgegenstand zu machen, dass diese Verpflichtungen zugleich unmittelbare Wirkung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers entfalten. Dies gilt insbesondere für das Verlangen der Abgabe einer dieser Verpflichtungserklärung gleichlautenden Erklärung.
- Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, nach der Beauftragung etwaiger Nachunternehmer und/ oder Verleiher deren Verpflichtungserklärungen dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Datum und Unterschrift	Firmenanschrift (Stempel), Telefon und Angabe des An- sprechpartners (in Druckschrift)

## Erklärung der Bietergemeinschaft

Vergabeverfahren: Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen

EMP-Ausschreibungs-Nr.: AV-38000

Wir, die nachstehend genannten Unternehmen / Einzelpersonen der Bietergemeinschaft

Unternehmen	Anschrift	Ansprechpartner	Kontaktdaten (Tel., E-Mail)

erklären, dass wir im Falle der Auftragserteilung eine Bietergemeinschaft bilden. Wir sichern die Erbringung der Leistung und insbesondere auch die Eignung für den Fall zu, dass ein Mitglied der Bietergemeinschaft die von ihm zu erbringende Leistung nicht bewirken kann. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichtet.

Wir erklären weiter, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt, dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, Zahlungen der Auftraggeberin für jedes Mitglied mit befreiender Wirkung anzunehmen und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bevollmächti	gter Vertreter:		
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)	
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)	
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)	
(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift)	